



WICHTIGE ELTERN-INFORMATIONEN ZUM SCHULJAHR 2024/25 (bitte aufbewahren!)

Infektionsschutz

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem ist das Kind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und könnte sich dort Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Bitte beachten Sie das Merkblatt mit dem Titel „Info Merkblatt Infektionsschutzgesetz“ auf unserer Homepage.

Zusätzlich bitten wir Sie auch, uns beim Auftreten von Röteln bzw. Ringelröteln zu informieren, da bei diesen Erkrankungen im Hinblick auf Schwangere besondere Maßnahmen zu ergreifen sind.

Fehltage und Entschuldigungen

Bitte denken Sie auch daran: Wenn Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann, ...

- informieren Sie bitte frühzeitig das Busunternehmen bzw. den Fahrer **und**
- **geben Sie bitte vor 8 Uhr in der Schule Bescheid**, per Telefon (Tel: 0651-910350, ab 7.00 Uhr besetzt, vorher Anrufbeantworter), per Sdui (über Abmelfunktion) oder per Mail (whc-schule@whcs.lsjv.rlp.de)
- Wenn Ihr Kind wieder in die Schule geht, geben Sie ihm bitte eine schriftliche Entschuldigung für den Klassenlehrer mit.

Beurlaubungen vom Unterricht (nach § 27 Förderschulordnung)

„Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt der/die Klassenleiter/in, in anderen Fällen die Schulleiterin. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin gestatten.

Urlaubsanträge sind **immer vorher schriftlich** zu stellen.“

Verabreichung von Medikamenten und Salben an Schüler/innen

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Mitarbeiter/innen der Schule grundsätzlich nicht befugt sind, Medikamente irgendwelcher Art an die Schüler/innen zu verabreichen. Auch dürfen keinerlei Salben oder sonstige medizinische Mittel bei Schüler/innen angewandt werden, da nicht eingeschätzt werden kann, ob z.B. eine Allergie hiergegen besteht.



Bei einer Verletzung sind wir nur befugt, diese evtl. zu kühlen oder bei Bedarf ein Pflaster oder einen Verband anzubringen. Sofern eine ärztliche Behandlung angezeigt ist, werden wir Sie informieren und im Notfall unverzüglich einen Notarzt rufen.

**Bitte beachten Sie: bei Zecken sind wir aufgefordert, diese möglichst zeitnah zu entfernen, die Stelle zu markieren und Sie darüber zu informieren.
(siehe gesondertes Infoblatt auf der Homepage)**

Die Verantwortung für die Verabreichung von medizinischen Mitteln liegt alleine bei den Erziehungsberechtigten. Sollte Ihr Kind auf die regelmäßige oder gelegentliche Einnahme eines Medikamentes angewiesen sein, so bitten wir um entsprechende Mitteilung. Wir benötigen die Verordnung eines Arztes mit der notwendigen Dosierung, das entsprechende Medikament sowie ihre schriftliche Einverständniserklärung, dass die Lehrkraft oder eine Mitarbeiterin des Sekretariats befugt ist, das Medikament zu verabreichen.

Gleiches gilt bei einem möglichen Anfallsleiden oder möglichem allergischen Schock z. B. auch bei Kindern mit Diabetes mellitus. Informieren Sie uns bitte auch hierüber und reichen uns bei Bedarf eine Verordnung eines Arztes mit der notwendigen Dosierung, das entsprechende Medikament sowie Ihre schriftliche Einwilligung ein.

Entsprechende Formulare finden Sie auf der Homepage, Sie können sie auch im Sekretariat auf Nachfrage erhalten)

Übernahme der Essenskosten durch das JobCenter oder die Kommune

Sollten Sie Leistungen in Form von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Asylwerber-Leistungen beziehen, haben Sie die Möglichkeit bei Ihrem Job Center bzw. Ihrer Kommune einen Antrag auf Bildung und Teilhabe für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung Ihres Kindes zu stellen.

Bei Bewilligung von Leistungen reichen Sie bitte den Bewilligungsbescheid bei uns ein. Unsere Verwaltung rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung Ihres Kindes dann direkt mit dem Kostenträger ab.

Bitte beachten Sie das die Bewilligung immer nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt wird. Der Zeitraum variiert je nach Kostenträger und ist auf dem Bewilligungsbescheid angegeben. Es ist daher notwendig, dass Sie regelmäßig vor Ablauf der Bewilligung rechtzeitig ein neuer Antrag bei Ihrem Kostenträger stellen.

Ferienplan für das Schuljahr 2024/25

Brückentag nach dem 3. Oktober	04.10.2024 (FR)
Herbstferien 2024	14.10.2024 (MO) bis 25.10.2024 (FR)
Weihnachtsferien 2024	23.12.2024 (MO) bis 08.01.2025 (MI)
Karneval 2025	28.02.2025 (FR) bis 04.03.2025 (DI)
Osterferien 2025	14.04.2025 (MO) bis 25.04.2025 (FR)
Brückentag 1. Mai 2025	02.05.2025 (FR)
Brückentag Christi Himmelfahrt 2025	30.05.2025 (FR)
Ausgleichstag/Schulfest Fronleichnam 2025	20.06.2025 (FR)
Sommerferien	07.07.2025 (MO) bis 15.08.2025 (FR)

